

Familienname, Vorname(n), Geburtsdatum des Kindes, bei Adoptionen: Tag der Aufnahme in den Haushalt
Familienname, Vorname(n), Geburtsdatum von Elternteil 1
Familienname, Vorname(n), Geburtsdatum von Elternteil 2
Aktenzeichen/Geschäftszeichen (falls bekannt) 5031-2 BEEG

**Füllen Sie diese Anlage bitte nur dann aus,
wenn Sie Einkommensersatzleistungen
im Bezugszeitraum
vom 1. März 2020 bis 31. Dezember 2021
erhalten.**

Anlage zum Antrag auf Elterngeld

Bezug von Einkommensersatzleistungen aufgrund von Einkommenswegfällen durch die Covid-19-Pandemie

Für den Zeitraum vom 1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2021 besteht beim Elterngeld ein Anrechnungsfreibetrag für alle Einkommensersatzleistungen, insbesondere Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld I und Entschädigung für einen Verdienstaustausch nach § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG), die durch die Covid-19-Pandemie bedingte Einkommenswegfälle für teilzeitbeschäftigte Eltern ausgleichen. Zu den Einkommensersatzleistungen kann auch Krankengeld gehören, wenn eine ärztliche Bescheinigung über eine Erkrankung aufgrund der Covid-19-Pandemie vorgelegt wird. Der Bezug der Einkommensersatzleistung darf erst nach der Geburt begonnen haben. Das Einkommen, das die Einkommensersatzleistung ersetzt, muss geringer sein als das Einkommen, das Sie vor der Geburt bekommen haben.

Der Anrechnungsfreibetrag entspricht regelmäßig dem Elterngeldbetrag, den Eltern bekommen hätten, wenn sie ohne die Covid-19-Pandemie planmäßig gearbeitet hätten. Dies gilt für Eltern, die Elterngeld beziehen und in Teilzeit arbeiten. Eltern, die einen Vollzeitarbeitsvertrag haben und in Kurzarbeit (mit nicht mehr als 30 Wochenstunden) gehen oder sind, können einen Anspruch auf das Mindestelterngeld haben.

Den Einkommenswegfall aufgrund der Covid-19-Pandemie müssen Sie glaubhaft machen; zum Beispiel durch Vorlage von Bescheinigungen, Weisungen oder Anordnungen des Arbeitgebers, Anordnungen der Gesundheitsämter zur Schließung bestimmter Betriebe oder Einrichtungen oder durch Vorlage von Nachweisen über den Bezug von Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld I oder Entschädigungsleistungen nach § 56 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) frühestens ab dem 1. März 2020.

Elternteil 1	Elternteil 2
<input type="checkbox"/> Ich arbeite während des Bezugs von Elterngeld Teilzeit und erhalte Einkommensersatzleistungen (z.B. Kurzarbeitergeld). Art der Einkommensersatzleistung: _____ Beginn des Bezugs der Einkommensersatzleistung: _____ Höhe des Einkommens, aus dem die Einkommensersatzleistung berechnet wird _____ ▶ bitte den aktuellen Nachweis beifügen <input type="checkbox"/> Das Einkommen ist aufgrund der Covid-19-Pandemie weggefallen. ▶ bitte Nachweis beifügen (z.B. Nachweis über den Bezug von Kurzarbeitergeld)	<input type="checkbox"/> Ich arbeite während des Bezugs von Elterngeld Teilzeit und erhalte Einkommensersatzleistungen (z.B. Kurzarbeitergeld). Art der Einkommensersatzleistung: _____ Beginn des Bezugs der Einkommensersatzleistung: _____ Höhe des Einkommens, aus dem die Einkommensersatzleistung berechnet wird _____ ▶ bitte den aktuellen Nachweis beifügen <input type="checkbox"/> Das Einkommen ist aufgrund der Covid-19-Pandemie weggefallen. ▶ bitte Nachweis beifügen (z.B. Nachweis über den Bezug von Kurzarbeitergeld)

✕ _____
✕ _____
✕ _____
✕ _____
 Ort, Datum Unterschrift Elternteil 1 Unterschrift Elternteil 2 ggf. Unterschrift des gesetzlichen Pflegers oder Vertreters